

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 280.

Dienstag, den 7. October.

1845.

Die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn betreffend.

Die in letzterer Zeit mehrseitig gehegte Besorgniß über das Schicksal dieser Bahn und die namentlich seit der diesjährigen Generalversammlung herbeigeführte Ungewißheit über die Deckung des zur Fortführung des Baues erforderlichen Mehrbedarfs, welche wie eine schwere Wetterwolke auf dem Unternehmen gelegen und die Actien tief herabgedrückt hat, geht ihrer glücklichen Erledigung entgegen und die Actionäre haben alle Ursache wieder Muth zu fassen und dem alten Vertrauen sich hinzugeben, wenn sie davon Kenntniß nehmen wollen, wie die sächs. Staatsregierung auf Beseitigung der obschwebenden Differenz durch entsprechende Vorlagen bei der dormaligen Ständeversammlung bedacht ist.

Schon die allgem. Preuß. Zeitung hat in den letzten Nummern unter ausführlicher Mittheilung der betreffenden Regierungsvorlagen hierauf hingewiesen, und wir glauben, daß eine ebensmäßige Nachricht in gegenwärtigem Blatte um so mehr am Orte sei, als hier, im Sitze des Unternehmens, so viele Privatpersonen dabei betheilt sind, welchen eine Auskunft über den dormaligen Stand der Sache gewiß wünschenswerth sein wird.

Bekanntlich scheiterten in der letzten Generalversammlung die über Aufbringung des Mehrbedarfs von der Staatsregierung gemachten Vorschläge daran, daß die Majorität der Actionäre, in wohlverstandener Würdigung der späteren Betriebsjahre, fest darauf beharrte, der Compagnie das Recht des unablässbaren Eigenthums der Bahn 25 Jahre nach Eröffnung der ganzen Strecke zu erhalten, während die Regierung für die der Bahn zugedachten neuen Begünstigungen eine Reduction jener Zeit auf 15 Jahre in Anspruch nahm. Allerdings war jene Beschlussnahme um so bedeutungsvoller, als damit die Staatsregierung sich auch der übrigen, als ein Ganzes betrachteten Zugeständnisse für verbunden erachten und namentlich die offerirte 5jährige Zinsengarantie, sowie die offerirte Anschaffung aller ferner etwa noch nöthigen Gelder zurückziehen konnte, auch bis zu Erledigung der Hauptfrage das Directorium sich behindert sehen mußte, das zur Neige gehende Anlagecapital durch Aufbringung der von der Gesellschaft anzuschaffenden $\frac{2}{3}$ des veranschlagten Mehrbedarfs zu ersetzen; indessen schon in jener Generalversammlung wurde entschieden das Vertrauen ausgesprochen, daß die betheiligten Staatsregierungen, wiederholt deshalb angegangen, in ihrer waltenden Fürsorge, insbesondere mit Rücksicht auf die dormalige schwierige Lage des Unternehmens sowohl, als im Rückblick auf die anfänglich unter Hinweisung auf ein Anlagecapital von nur 6 Millionen erwirkten Subscriptionen, das stets so warm empfohlene Unternehmen weder verlassen würden, noch verlassen könnten und jedenfalls den Actionärs, in Betracht der schweren

Baujahre, eher die Vortheile des 10 Jahre längern Selbstbetriebs gönnen und zugestehen würden, als die Ungewißheit über die Anschaffung der nöthigen Geldmittel, etwa zum Nachtheile des Baues selbst, länger andauern zu lassen.

Und Dank unserer Regierung! Sie hat den Beschluß der Compagnie:

die vorgeschlagenen Modalitäten zu Aufbringung des Mehrbedarfs nur dann zu genehmigen, wenn ihr die anfangs verheißene Frist der Unablässigkeit von 25 Jahren ungekürzt verbleibe,

in geneigte Berücksichtigung gezogen, und die Belassung der 25 Jahre den jetzt versammelten Ständen, wenn auch nicht ausdrücklich empfohlen, jedoch mit der sichtlich wohlwollenden und wenigstens indirect bevorwortenden Bemerkung anheimgegeben:

daß sie, falls die Stände darauf einzugehen für billig erachten sollten, dieser Ansicht auch ihrerseits sich anzuschließen kein Bedenken finden würde.

Daß aber die Stände dieselbe nicht zurückweisen werden, darüber giebt ein Blick in die Verhandlungen der vorigen Ständeversammlung hinreichende Beruhigung. Schon dort hatte die Regierung im Auge, die den andern Bahnen zugedachte 5jährige Zinsengarantie nachträglich auch auf die Sächs.-Baiersche Eisenbahn ausdehnen zu können, dafern sich diese Gesellschaft dagegen die Ausdehnung des Rückkaufsrechts des Staats auf einen um 10 Jahre kürzern Zeitraum gefallen lasse. Indessen die betreffende Kammer war damals schon mit ihrer Deputation einstimmig der Ueberzeugung, daß das gebotene Compelle der Zinsengarantie nicht ausreichend sein würde, um die Sächs.-Baiersche Eisenbahncompagnie zu bestimmen, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen. Was könnte daher für ein Grund gedacht werden, daß die dormalige Ständeversammlung nicht noch von derselben Ueberzeugung durchdrungen sei? Sie wird, so steht zu hoffen, in eben so wohlmeinender, als richtiger Auffassung der Lage der Actionäre, der Compagnie den ursprünglichen Zeitraum der Unablässigkeit ihres Eigenthums um so lieber belassen, als jetzt selbst die Staatsregierung nichts dagegen einwendet und wie es in der ständischen Vorlage heißt:

ein besonders hoher Werth vom politischen Gesichtspunkte aus kaum darauf zu legen sein werde, daß gerade wegen der Sächs.-Baierschen Eisenbahn das Rückkaufsrecht um einige Jahre früher ausgeübt werden könne.

Wird nun aber hierdurch der letzte Wunsch der Actionäre erfüllt, verbleibt es daneben bei der Bestimmung, daß sich die betreffenden Staatsregierungen bei dem dormaligen Mehrbedarf zu einem Drittheile betheiligen und hiervon sowohl, als von